

Pressemitteilung der Familienkasse

Nr. 031 / 2020 - 09. April 2020



Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag – „Notfall-KiZ“

Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbständigkeit in der Corona-Krise für Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen zu mildern, wurden Erleichterungen beim Kinderzuschlag bis Ende September 2020 beschlossen.

Neuanträge ab April

Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen. Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Bereits laufende Anträge

Bewilligungen, die bis 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 Euro pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden. Eltern, die bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.

Anspruch berechnen und Antrag online stellen

Entgegen anderslautender Aussagen in den sozialen Medien gibt es Kinderzuschlag auch nach der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise nicht ohne weitere Prüfung, sondern erst nach einer Einkommensprüfung. Es wird daher empfohlen, vor der Antragstellung die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> zu prüfen. Anschließend kann der Antrag auf Kinderzuschlag unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz> kostenlos und datensicher online gestellt werden. Genutzt werden sollten nur die kostenlosen Online-Angebote der Familienkassen, nicht die kostenpflichtigen von kommerziellen Internetanbietern.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen

bringt weiter.